



Wichtige Anpassungen der Freibeträge im Einkommensteuergesetz (EStG) 2019/2020

Übersicht		Monatlich bis 30.06.2019	Monatlich ab 01.07.2019	Jahresbetrag 2019	Jahresbetrag 2020
Grundfreibetrag § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG *				9.168 €	9.408 €
Kinderfreibetrag § 32 Abs. 6 EStG				2.490 €	2.586 €
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf § 32 Abs. 6 EStG				1.320 €	1.320 €
Kindergeld § 66 Abs. 1 EStG	1. / 2. Kind	194 €	204 €	2.388 €	2.748 € (2.448 € + 300 € Kinderbonus)
	3. Kind	200 €	210 €	2.460 €	2.820 € (2.520 € + 300 € Kinderbonus)
	ab 4. Kind	225 €	235 €	2.760 €	3.120 € (2.820 € + 300 € Kinderbonus)
Unterhaltshöchstbetrag § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG				9.168 €	9.408 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende § 24 b EStG				1.908 €	4.008 € (1.908 € + Erhöhungsbetrag von 2.100 €)

**Hinweis:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhöht sich auf Antrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 240 Euro. Der Kinderfreibetrag, der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, das Kindergeld, der Unterhaltshöchstbetrag und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende werden nur für die Monate im Kalenderjahr gewährt, in denen an mindestens einem Tag des Monats die Voraussetzungen für die Gewährung vorgelegen haben.

Im Jahr 2020 wurde zusätzlich zum Kindergeld ein Kinderbonus in Form einer Einmalzahlung von 300 Euro je Kind ausgezahlt. Die neue Leistung wird wie Kindergeld behandelt.